

75. Kann in Ehesachen im Berufungsverfahren ein bedingtes Endurteil erlassen werden, das nur die Widerklage betrifft?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 8. Dezember 1919 i. S. Ehefr. L. (Rl.) w. Chem. L. (Befl.). IV 280/19.

I. Landgericht Zweibrücken.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Im ersten Rechtszuge war die Ehe auf die Klage aus Verschulden des Beklagten unter Abweisung seiner Widerklage geschieden worden. Auf die Berufung des Beklagten, der diese Abweisung anfocht, erkannte das Oberlandesgericht für den Fall der Leistung eines dem Beklagten auferlegten Eides auf Mitschuldigerklärung der Klägerin, für den andern Fall auf Abweisung der Widerklage. Die Revision der Klägerin blieb ohne sachlichen Erfolg; doch erfolgte die aus den Gründen ersichtliche Berichtigung der Urteilsformel.

Aus den Gründen:

... Fehlerhaft ist ... das Berufungsurteil darin, daß es nicht zum Ausdruck bringt, daß die in dem landgerichtlichen Urteil auf die Klage ausgesprochene Schiedung einen Teil der in der Berufungsinstanz getroffenen, von der Eidesleistung des Beklagten abhängig gemachten Entscheidung bildet und demgemäß wie diese erst mit Rechtskraft des Läuterungsurteils wirksam werden kann. Nach dem in der Rechtsprechung des Reichsgerichts zur Anerkennung gelangten Grundsätze der Einheitlichkeit der Entscheidung in Ehesachen ist der Erlaß eines Teilurteils in diesen Sachen ausgeschlossen (RGZ. Bd. 58 S. 307, 318; Jur. Wochenschr. 1904 S. 235 Nr. 11, 1906 S. 391 Nr. 17). Zwar gilt auch für Ehesachen der allgemeine Satz des § 525 BPD., daß der Rechtsstreit in der Berufungsinstanz nur in den durch die Anträge der Parteien bestimmten Grenzen verhandelt wird (RGZ. Bd. 64 S. 315). Nur innerhalb dieser Grenzen ist die Ab-

Änderung des ersten Urteils zulässig; die auf die Klage ausgesprochene Scheidung bleibt, wenn dieser Teil des Urteils nicht angefochten ist, bestehen. Führt aber die Verhandlung über die Widerklage dazu, einer Partei den Eid aufzuerlegen, so muß der in dem landgerichtlichen Urteil enthaltene Ausspruch der Scheidung in das Berufungsurteil übernommen werden. Andernfalls würde eine Ungewißheit darüber entstehen, zu welchem Zeitpunkte die Scheidung in Kraft tritt. Es würde die Auffassung möglich sein, daß die Scheidung auf die Klage, wenn schon durch Einlegung eines Rechtsmittels die Rechtskraft des angefochtenen Urteils im ganzen Umfange gehemmt wird, bereits mit der Rechtskraft des Berufungsurteils wirksam werde, während die Wirksamkeit der durch Leistung des Eides bedingten Entscheidung auf die Widerklage vor Rechtskraft des Läuterungsurteils nicht eintreten kann. Gerade zur Vermeidung einer solchen Ungewißheit (vgl. RGG. Bd. 58 S. 312) ist ein Teilurteil in Ehesachen unstatthaft, das auf die Widerklage die Ehe scheidet, ohne den auf Scheidung gerichteten Klageantrag zu erlebigen. Diesem Mangel konnte jedoch ohne weiteres dadurch abgeholfen werden, daß als Folge der Leistung und der Nichtleistung des dem Beklagten auferlegten Eides in dem Berufungsurteile zugleich die Scheidung auf die Klage ausgesprochen wird. Wenn die Entscheidung Bd. 58 S. 310 schließt nicht die Möglichkeit aus, ein Urteil in einem dem Grundsatz einheitlicher Entscheidung entsprechenden Sinne auszulegen. Es erschien gerechtfertigt, hierbei im Interesse größerer Deutlichkeit ... von der Leistung des Eides ... nicht nur die Mitschuldigerklärung der Klägerin, sondern auch die Scheidung auf die Widerklage abhängig zu machen."